

Satzung

Spassmannszug Ebbinghausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spassmannszug Ebbinghausen“ und hat seinen Sitz in 59597 Erwitte - Ebbinghausen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des geselligen Musizierens. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere regelmäßige Zusammenkünfte mit musikalischen Darbietungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn Sie um Aufnahme beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer besteht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vom Schriftführer vertreten.

- (2) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge oder sonstige abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - (a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - (c) den Ausschluss eines Mitglieds
 - (d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht in der Satzung etwas Abweichendes geregelt ist, die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Ebbinghausen, den 05. Mai 2006